

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung
der Verordnung über die Schifffahrt

Antwort an:
Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

**Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung der Verordnung
über die Schifffahrt**



Stellungnahme eingereicht von:

Absender: Grüne Kanton Luzern
Andreas Hofer
Oberstadt 6 / Postfach 215
6210 Sursee

Datum: 06. Nov. 2015

Um Rücksendung des Fragebogens wird bis 27. November 2015 gebeten. Stellungnahmen mit ausführlicheren Bemerkungen oder Begleitbriefen bitten wir zur erleichterten Auswertung auch per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

vernehmlassung.jsd@lu.ch

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung
der Verordnung über die Schifffahrt

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung einer Änderung der Verordnung über die Schifffahrt. Da die vorgesehenen Änderungen vor allem für die Natur und Umwelt relevant sind, nehmen wir als Grüne Partei sehr gerne an der Vernehmlassung teil.

Ausdrücklich und mit grosser Erleichterung stimmen wir dem Regierungsrat zu, dass das Kitesurfen auf dem Sempachersee und dem Hallwilersee auch zukünftig verboten bleiben soll.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage: muss man alles, jederzeit und überall tun können? Nein! Wir sind dezidiert der Meinung, dass der Vorschlag der Regierung ein gelungener Kompromiss darstellt, der nämlich das Kitesurfen auf rund 70% der Gewässerfläche des Kantons Luzern frei gibt und nur auf rund 30% verbietet.

Vierwaldstättersee
(Gemeinden Greppen, Horw,
Luzern, Meggen, Vitznau, Weggis)

1. Ausnahme für Fahrten des Strassenverkehrsamtes in der Luzerner Seebucht (§ 23)

Das Strassenverkehrsamt führt in der *erweiterten* Uferzone in der Luzerner Seebucht im Rahmen von Schiffsprüfungen Probefahrten und Geräuschmessungen durch. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 23 werden solche Fahrten mit erhöhter Geschwindigkeit zugelassen. Vorbehalten bleiben die im eidgenössischen Recht enthaltene Vorschrift über die Höchstgeschwindigkeit in den *inneren* und *äusseren* Uferzonen (Art. 53 Binnenschifffahrtsverordnung, SR 747.201.1).

Sind Sie mit dieser Änderung der Schifffahrtsverordnung einverstanden?

☐ Ja

X ☐ Nein, aus folgendem Grund:

Trotz einem gewissen Verständnis für den Wunsch des Strassenverkehrsamtes lehnen wir die Änderung ab.

Sollte der Regierungsrat an der Änderung festhalten, wünschen wir, dass der §23 Abs. 3 wie folgt ergänzt wird:

1. Personen des Strassenverkehrsamtes die diese Probefahrten und Geräuschmessungen vornehmen, müssen so gekennzeichnet sein, dass für Drittpersonen klar und auf grosse Distanz ersichtlich ist, dass diese Personen diese Fahrten im Auftrag des Kantons vornehmen. Die Kennzeichnung der Personen kann zum Beispiel mittels Leuchtweste gewährleistet werden.

Begründung: Für Drittpersonen, insbesondere für andere Bootsbesitzer, muss klar sein, dass diese Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit durch eine offizielle Behörde vorgenommen werden. Nur so kann vermieden werden, dass Drittpersonen das Gefühl erhalten, die Geschwindigkeitsbegrenzungen hätten keine Gültigkeit mehr und nur so können „Nachahmereffekte“ vermieden werden.

2. §23 Abs. 3: „Das Strassenverkehrsamt kann in der erweiterten Uferzone des Luzerner Seebeckens, ausgenommen die inneren und äusseren Uferzonen, im Rahmen von Schiffsprüfungen Probefahrten und Geräuschmessungen **vom 1. Juli bis 28 Februar** auch mit erhöhter Geschwindigkeit durchführen.“

Begründung: Mit dieser Ergänzung wären die erhöhten Geschwindigkeiten während acht Monaten zulässig. Hingegen wären die erhöhten Geschwindigkeiten vom 1. März bis 30. Juni verboten. Dies aus Gründen des Vogelschutzes, da während diesen vier Monaten die Wasservögel am brüten sind und durch den erhöhten Wellenschlag die Nester beschädigt oder zerstört werden könnten.

2. Zulassung des Kitesurfens auf dem Vierwaldstättersee (§ 25)

Wie nach bisherigem Recht soll das Kitesurfen auf dem luzernischen Teil des Vierwaldstättersees mit Ausnahme der erweiterten Uferzonen in der Horwer und der

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung
der Verordnung über die Schifffahrt

Luzerner Seebucht zugelassen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein, aus folgendem Grund:

Obschon wir ein generelles Kitesurfverbot auf allen Luzerner Gewässer begrüsst hätten, anerkennen wir den Kompromissvorschlag des Regierungsrates, der vorsieht, dass das Kitesurfen auf 40 km² Seefläche erlaubt wird, aber auf 18 km² verboten bleibt.

Sempachersee

(Sursee, Schenkon, Eich, Sempach,
Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch)

3. Keine Zulassung des Kitesurfens auf Sempachersee

(§ 31)

Wie nach bisherigem Recht soll das Kitesurfen auf dem Sempachersee nicht zugelassen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein, aus folgendem Grund:

1. Wie im Vernehmlassungsentwurf (Anhang 1+2) richtigerweise dargelegt wird, ist der Hallwilersee und vor allem der Sempachersee für den Vogelzug als Ruhezone von internationaler Bedeutung. Schon heute wächst der Druck auf den Sempachersee, bedingt durch das enorme Wachstum der Bevölkerung in der Region Sursee, bedrohlich an. Immer mehr Menschen drängen an und auf den See. Wird der Sempachersee für das Kitesurfen frei gegeben, ist zu befürchten, dass sehr viele Kitesurfer zum Beispiel aus den Regionen Basel und Aargau auf dem Sempachersee ihr Freizeitvergnügen ausüben und unsere Natur und Umwelt negativ beeinträchtigen.
2. In den letzten Jahren ist der Schilfbestand am Sempachersee massiv zurückgegangen. Dies hat negative Auswirkungen auf den Bruterfolg der Wasservögel, respektive das Brüten ist vielerorts gar nicht mehr möglich, da ein genügend dichter Schilfgürtel fehlt. Das fehlende Schilf hat aber auch negative Auswirkungen auf den Fischbestand. Der Hechtbestand im Sempachersee ist richtiggehend eingebrochen, was auch eine Folge von Uferverbauungen und dem reduzierten Schilfbestand ist. Um vom Ufer aus starten zu können, benötigen Kitesurfer eine mindestens 100 Meter lange und hindernisfreie Uferzone. Zusätzlich wird das Schilf vor allem durch ungeübte Kitesurfer geschädigt, in dem sich das Segel, respektive die 30 Meter langen Leinen im Schilf verfangen und so das Schilf abschneiden oder ausreissen.
3. Seit 2011 ist das Kitesurfen auf dem Sempachersee verboten. Trotz generellem

Verbot konnte mehrmals festgestellt werden, dass dieses Gesetz missachtet wurde. Sollte der Sempachersee partiell für das Kitesurfen freigegeben werden, ist zu befürchten, dass sich die Kitesurfer nicht an die dafür vorgesehenen Zonen halten werden, so wie sie sich nicht an das generelle Verbot gehalten haben.

Bei Regelverstössen ist eine Verzeigung an die zuständigen Behörden nicht möglich, da weder das Segel noch das Brett mit einem Nummernschild gekennzeichnet sind. Die Seepolizei müsste also bei Regelverstössen unmittelbar eingreifen können, was bei starken Winden und den enormen Geschwindigkeiten der Kitesurfer sehr anspruchsvoll wäre. Zudem hat die Luzerner Polizei gar keine Ressourcen um dieses Gesetz durchsetzen zu können.

Es muss klar sein: würde ein Teil der Seefläche des Sempachersees für das Kitesurfen freigegeben, würde eine Regelung getroffen, bei der schon im Voraus klar ist, dass sie nicht vollzogen werden könnte.

4. Auf dem relativ kleinen Sempachersee haben drei Berufsfischerfamilien ihre Existenz begründet. Das heisst, dass die dichte der ausgelegten Netze auf der geringen Wasserfläche sehr hoch ist. Es ist anzunehmen, dass die Kitesurfer mit ihrem Gerät und den hohen Geschwindigkeiten die Markierungen der Netze (Schwimmkörper aus Sagex) abreissen oder abschneiden. Dies hätte zur Folge, dass die Berufsfischer die Netze in mühsamer und zeitintensiver Arbeit auf dem Grund des Sees suchen müssten.

Hallwilersee
(Aesch, Beromünster, Hitzkirch)

**4. Keine Zulassung des Kitesurfens auf Hallwilersee
(§ 40)**

Wie nach bisherigem Recht und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Aargauer Behörden soll das Kitesurfen auf dem luzernischen Teil des Hallwilersees nicht zugelassen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

X ☐ Ja

☐ Nein, aus folgendem Grund:

Für den Hallwilersee gelten die gleichen Begründungen wie beim Sempachersee (siehe Frage 3). Zusätzlich muss beim Hallwilersee aber der Sicherheitsaspekt höher berücksichtigt werden. Der See ist sehr schmal und wird bei starken Winden von sehr vielen Segelbooten genutzt. Dies könnte zu Zusammenstössen führen, was tödliche Folgen haben könnte.

Zugersee
(Meierskapfel)

**5. Zulassung des Kitesurfens auf Zugersee
(§ 40a)**

In Übereinstimmung mit den angekündigten Beschlüssen der Schwyzer und Zuger Behörden soll das Kitesurfen auf dem luzernischen Teil des Zugersees zugelassen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

X ☐ Ja

☐ Nein, aus folgendem Grund:

Obschon wir ein generelles Kitesurfverbot auf allen Luzerner Gewässer begrüsst hätten, anerkennen wir den Kompromissvorschlag des Regierungsrates, der vorsieht, dass das Kitesurfen auf 40 km² Seefläche erlaubt wird, aber auf 18 km² verboten bleibt.

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung
der Verordnung über die Schifffahrt

Fliessgewässer und verschiedene Kleinseen

(Mauensee: Knutwil, Mauensee

Soppensee: Buttisholz, Ruswil, Menznau

Rotsee: Ebikon, Luzern

*Baldeggersee: Hitzkirch, Hohenrain,
Hochdorf, Römerswil)*

6. Keine weiteren Wassersportregelungen auf den übrigen Gewässern

Aus verschiedenen Gründen (u.a. tatsächliche Unmöglichkeit, Gewässer zu befahren) wird auf weitere Bestimmungen über das Kitesurfen in der Schifffahrtsverordnung oder in den kantonalen Schutzverordnungen verzichtet.

Sind Sie damit einverstanden?

X ☒ Ja

☐ Nein, aus folgendem Grund:

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung
der Verordnung über die Schifffahrt

7. Sonstiges

Haben Sie weitere Bemerkungen (Schifffahrtsverordnung, Schutzverordnungen)?

.....

.....

.....

.....

.....

Für die Grünen:

Sursee, den 12.Nov. 2015

Andreas Hofer

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar:

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)